

1965/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 20.04.2001  
BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Theresia Haidlmayr und Genossen Nr. 1970/J, vom 21. Februar 2001, betreffend Bevorzugung von Menschen mit Behinderung bei Trafikvergaben, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Gemäß ÖIAG - Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, ist die ÖIAG mit der Erfüllung des jeweils für eine Legislaturperiode von der Bundesregierung beschlossenen Privatisierungsauftrages beauftragt.

Die ÖIAG entscheidet gemäß Artikel I § 7 Abs. 3 ÖIAG - Gesetz 2000 nach dem pflichtgemäßen Ermessen ihrer Organe, wann und in welchem Umfang Privatisierungen erfolgen. Dabei sind die Interessen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaften, der ÖIAG sowie die Interessen des Bundes insbesondere im Hinblick auf die Bedienung der Schulden der ÖIAG angemessen zu berücksichtigen.

Der Privatisierungsauftrag der Bundesregierung gemäß Artikel I § 7 Abs. 1 ÖIAG - Gesetz 2000 beinhaltet die vollständige Privatisierung der Austria Tabak Aktiengesellschaft (AT), wobei die ÖIAG in Erfüllung dieses Privatisierungsauftrages im Interesse der Bevölkerung den bestmöglichen Erlös unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmungen und der Wahrung österreichischer Interessen zu erzielen hat. Der Verkauf von Austria Tabak erfolgt daher in alleiniger Organverantwortung der ÖIAG.

Der Bundesminister für Finanzen nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der ÖIAG in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr.

Die vorliegenden Fragen betreffen im Wesentlichen Entscheidungen von Organen der ÖIAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich in Anbetracht der dargestellten Rechtslage ausschließlich zu den Fragen 1 und 2 direkt Stellung nehme und mich im Übrigen auf eine Sachverhaltsdarstellung von Austria Tabak beziehe.

Zu 1.:

Der Verkauf von Tabakwaren ist gemäß § 5 Abs. 2 Tabakmonopolgesetz 1996, BGBl. Nr. 830/1995, grundsätzlich den Tabaktrafikannten vorbehalten. Die Vergabe von Tabaktrafiken fällt gemäß § 14 leg.cit. in die Zuständigkeit der im Alleineigentum des Bundes stehenden Monopolverwaltung GmbH. Eine Vollprivatisierung der Austria Tabak hat daher auf das Einzelhandelsmonopol keinerlei Einfluss.

Zu 2.:

Da die Vergabe der Tabaktrafiken im Tabakmonopolgesetz 1996 geregelt ist und Lebensmittelgeschäften kein Vorrang bei einer Trafikbesetzung zukommt, wird sich bei einer Privatisierung der Austria Tabak keine Änderung in der Vergabep Praxis ergeben. Inhaber von Lebensmittelgeschäften können schon derzeit Tabakwaren verkaufen, wenn sie als Tabaktrafikannten bestellt werden. Eine Tabaktrafik darf aber nur dann errichtet werden, wenn hierfür ein dringender Bedarf besteht und eine nicht zumutbare Schmälerung des Ertrages benachbarter Tabaktrafiken ausgeschlossen erscheint. Eine Bestellung von Lebensmittelhändlern ist insbesondere in ländlichen Gebieten zur Nahversorgung mit Tabakwaren erforderlich. Es besteht daher auch kein Bedarf für eine gesetzliche Änderung.

Zu 3.:

Nach Mitteilung von Austria Tabak standen per Stichtag 1. Jänner 2001 1.058 Personen in einem Dienstverhältnis zu Austria Tabak. Diese Zahl versteht sich ohne Beschäftigte in Tochtergesellschaften im In- und Ausland, wobei in den Bereichen Tabakindustrie und

Tabakwarengroßhandel eine nennenswerte Anzahl von Mitarbeitern in Tochtergesellschaften tätig ist.

Zu 4.:

Von der unter 3. genannten Anzahl von Beschäftigten sind laut Mitteilung von Austria Tabak 660 Personen in der Produktion beschäftigt.

Zu 4a.:

In der Produktion von Austria Tabak sind gemäß deren Mitteilung 28 begünstigte Behinderte (gemäß § 2 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr.22/1970, i.d.g.F.) beschäftigt.

Zu 5.:

Im Tabakwarengroßhandel sind von den insgesamt 1.058 Personen, die per Stichtag 1. Jänner 2001 in einem Dienstverhältnis zu Austria Tabak standen, 210 Personen beschäftigt.

Zu 5a.:

Nach Mitteilung von Austria Tabak sind hievon 8 Mitarbeiter im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes begünstigte Behinderte.